

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 208



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
12. August 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 731/2009 der Kommission vom 11. August 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 732/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur 111. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 733/2009 der Kommission vom 11. August 2009 mit Dringlichkeitsmaßnahmen für den Milchsektor in Form der Eröffnung des Ankaufs von Butter und Magermilchpulver im Rahmen einer Ausschreibung für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis zum 30. November 2009** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 734/2009 der Kommission vom 11. August 2009 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus der Republik Korea und aus Malaysia versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Republik Korea oder Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren** 7
- Verordnung (EG) Nr. 735/2009 der Kommission vom 11. August 2009 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09 11

Verordnung (EG) Nr. 736/2009 der Kommission vom 11. August 2009 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 4 Tagen des Monats August 2009 gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch 13

Verordnung (EG) Nr. 737/2009 der Kommission vom 11. August 2009 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 3. bis zum 7. August 2009 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen 14

★ **Verordnung (EG) Nr. 738/2009 der Kommission vom 11. August 2009 über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals** 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/607/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 5613) ⁽¹⁾..... 21

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 256/2009 der Kommission vom 23. März 2009 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin und Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen** (ABl. L 81 vom 27.3.2009) 39



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 731/2009 DER KOMMISSION

vom 11. August 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	29,6
	XS	23,3
	ZZ	26,5
0707 00 05	MK	27,9
	TR	100,7
	ZZ	64,3
0709 90 70	TR	101,7
	ZZ	101,7
0805 50 10	AR	56,5
	NZ	63,1
	TR	92,6
	UY	69,2
	ZA	63,9
	ZZ	69,1
0806 10 10	EG	166,6
	MA	141,6
	TR	145,0
	US	223,1
	ZA	142,3
	ZZ	163,7
0808 10 80	AR	111,7
	BR	71,6
	CL	83,7
	CN	96,2
	NZ	81,2
	US	87,1
	ZA	80,4
	ZZ	87,4
0808 20 50	AR	60,7
	AU	112,1
	CL	101,7
	CN	59,6
	TR	139,2
	ZA	91,3
	ZZ	94,1
0809 30	TR	134,9
	ZZ	134,9
0809 40 05	IL	123,1
	ZZ	123,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 732/2009 DER KOMMISSION

vom 10. August 2009

zur 111. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden. In dieser Liste wurde auch Herr Uthman Omar Mahmoud geführt.
- (2) Das Gericht erster Instanz hat die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 am 11. Juni 2009⁽²⁾ für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Omar Mohammed Othman betrifft.
- (3) Bevor das Urteil des Gerichts erster Instanz erging, hatte die Kommission eine Mitteilung⁽³⁾ an Herrn Uthman Omar Mahmoud veröffentlicht, um ihn davon in Kenntnis zu setzen, dass der Al-Qaida- und Taliban-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen die Gründe für seine Aufnahme in die Liste vorgelegt hatte, die ihm auf Antrag mitgeteilt würden, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu diesen Gründen zu äußern. Die Gründe für die Aufnahme in die Liste wurden Herrn Uthman Omar Mahmoud dann mit Schreiben vom 12. Juni 2009 unter der Anschrift seines Rechtsanwalts mit der Bitte übermittelt, sich bis zum 14. Juli 2009 zu äußern.

- (4) Die Kommission hat keine Stellungnahme der in der Liste geführten Person zu den Gründen für ihre Aufnahme in die Liste erhalten.
- (5) Herr Uthman Omar Mahmoud wird in der vom Al-Qaida- und Taliban-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen aufgestellten Liste der Personen, Gruppen und Organisationen geführt, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollten.
- (6) Herr Uthman Omar Mahmoud sollte daher in die Liste in Anhang I aufgenommen werden.
- (7) Der Sanktionsausschuss hat am 24. März 2009 die Angaben zur Person geändert. Die über Herrn Uthman Omar Mahmoud veröffentlichten Informationen⁽⁴⁾ sollten daher aktualisiert werden.
- (8) Angesichts des präventiven Charakters und der Ziele des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sowie der Notwendigkeit, die berechtigten Interessen der Wirtschaftsbeteiligten, die auf die Rechtmäßigkeit der für nichtig erklärten Verordnung vertraut haben, zu schützen, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 30. Mai 2002 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Mai 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2009

Für die Kommission
Eneko LANDÁBURU
Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ Urteil in der Rechtssache T-318/01, Omar Mohammed Othman gegen Rat (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2009, S. 12.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 374/2008 (ABl. L 113 vom 25.4.2008, S. 15).

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Unter „Natürliche Personen“ wird der folgende Eintrag angefügt:

„Uthman Omar **Mahmoud** (auch: a) Uthman, Al-Samman, b) Uthman, Umar, c) Al-Filistini, d) Abu Qatada, e) Takfiri, Abu Umr, f) Abu Umar, Abu Omar, g) Umar, Abu Umar, h) Abu Ismail). Geburtsdatum: a) 30.12.1960, b) 13.12.1960. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 17.10.2001. Sonstige Informationen: bis zum Abschluss des Ausweisungsverfahrens im Vereinigten Königreich in Haft (Stand: März 2009).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2009 DER KOMMISSION

vom 11. August 2009

mit Dringlichkeitsmaßnahmen für den Milchsektor in Form der Eröffnung des Ankaufs von Butter und Magermilchpulver im Rahmen einer Ausschreibung für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis zum 30. November 2009

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 191 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Weltmarktpreise für Milcherzeugnisse sind insbesondere wegen eines erhöhten Angebots auf dem Weltmarkt sowie einer verminderten Nachfrage infolge der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise zusammengebrochen. Die Marktpreise für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft sind erheblich gesunken. Dank eines Bündels marktstützender Maßnahmen, die seit Beginn dieses Jahres ergriffen wurden, haben sich die Gemeinschaftspreise in Höhe des Stützungspreisniveaus stabilisiert. Diese Marktstützungsmaßnahmen, und besonders die öffentlichen Interventionsankäufe, müssen so lange wie nötig weiterhin Anwendung finden, um einen weiteren Preisverfall und eine Störung des Gemeinschaftsmarktes zu verhindern.
- (2) Angesichts der derzeitigen und der absehbaren Entwicklung der Marktsituation ist es notwendig, die öffentlichen Interventionsankäufe für Butter und Magermilchpulver über den 31. August 2009 hinaus fortzusetzen.
- (3) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgelegt, um den gemäß Artikel 11 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Zeitraum der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver in den Jahren 2009 und 2010 zu verlängern; dieser Vorschlag wurde vom Rat begrüßt.
- (4) In Anbetracht der Tatsache, dass dringend Maßnahmen getroffen werden müssen, weil der Interventionszeitraum am 31. August 2009 endet, und des praktischen Problems, dass das Europäische Parlament infolge der erst kürzlich erfolgten Wahlen wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, rechtzeitig eine Stellungnahme abzugeben, muss die Kommission die erforderlichen Dringlichkeitsmaßnahmen erlassen.

- (5) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 105/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Vorschriften, die eingehalten werden müssen, wenn die Kommission beschließt, dass der Ankauf von Butter im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen muss.
- (6) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Vorschriften, die eingehalten werden müssen, wenn die Kommission beschließt, dass der Ankauf von Magermilchpulver im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen muss.
- (7) In Anbetracht der besonderen Lage auf dem Milchmarkt und im Hinblick auf eine effizientere Anwendung der Regelung ist es angebracht, die Frequenz der Ausschreibungen abweichend von den Verordnungen (EG) Nr. 214/2001 und (EG) Nr. 105/2008 auf zweimal je Monat zu erhöhen.
- (8) Aus Gründen der Effizienz enthält diese Verordnung alle erforderlichen Angaben für die Marktteilnehmer und macht somit eine getrennte Ausschreibungsbekanntmachung unnötig. Damit die Marktteilnehmer über die aktuellsten Kontaktangaben der Zahlstellen verfügen, empfiehlt es sich, diese Angaben anhand eines anderen, wirksameren Kommunikationsmittels zu veröffentlichen als der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (9) Die Verlängerung des Interventionszeitraums sollte nur für einen begrenzten Zeitraum von drei Monaten gelten, d. h. vom 1. September bis zum 30. November 2009.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BUTTER

Artikel 1

Der Ankauf von Butter im Rahmen einer Ausschreibung wird vom 1. September 2009 bis zum 30. November 2009 unter den Bedingungen von Kapitel II Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 105/2008 und der vorliegenden Verordnung eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 32 vom 6.2.2008, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 105/2008 endet die Frist für die Einreichung der Angebote für eine Einzelausschreibung am ersten und am dritten Dienstag jedes Monats um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

Fällt der betreffende Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Einreichungsfrist am vorhergehenden Arbeitstag um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

Die Frist für die Einreichung von Angeboten für die erste Teilausschreibung endet am 1. September 2009 um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

(2) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 105/2008 wird keine Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht ⁽¹⁾.

KAPITEL II

MAGERMILCHPULVER*Artikel 3*

Der Ankauf von Magermilchpulver im Rahmen einer Ausschreibung wird vom 1. September 2009 bis zum 30. November 2009 unter den Bedingungen von Kapitel II Abschnitt 4 der

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Verordnung (EG) Nr. 214/2001 und der vorliegenden Verordnung eröffnet.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 endet die Frist für die Einreichung der Angebote für eine Einzelausschreibung am ersten und am dritten Dienstag jedes Monats um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

Fällt der betreffende Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Einreichungsfrist am vorhergehenden Arbeitstag um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

Die Frist für die Einreichung von Angeboten für die erste Teilausschreibung endet am 1. September 2009 um 11.00 Uhr, Brüsseler Zeit.

(2) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 wird keine Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht ⁽¹⁾.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Die jeweiligen Anschriften der Zahlstellen sind auf der CIRCA-Website der Europäischen Kommission abrufbar (<http://circa.europa.eu/Public/irc/agri/lait/library>).

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/2009 DER KOMMISSION**vom 11. August 2009**

zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus der Republik Korea und aus Malaysia versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Republik Korea oder Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern („Grundverordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absätze 3 und 5,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ANTRAG

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“).
- (2) Der Antrag wurde am 29. Juni 2009 vom Verbindungsausschuss der „European Union Wire Rope Industries“ (EWRIS) im Namen der Gemeinschaftshersteller von Kabeln und Seilen aus Stahl gestellt.

2. WARE

- (3) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Kabel und Seile aus Stahl, einschließlich verschlossener Seile, ausgenommen Kabel und Seile aus nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm mit Ursprung in der VR China, die unter den KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 eingereiht werden („betroffene Ware“).
- (4) Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um aus der Republik Korea und aus Malaysia versandte Kabel und Seile aus Stahl, einschließlich verschlossener Seile, ausgenommen Kabel und Seile aus nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm („untersuchte Ware“), die gegenwärtig unter den selben Codes wie die betroffene Ware eingereiht werden.

3. GELTENDE MAßNAHMEN

- (5) Bei den derzeit geltenden und mutmaßlich umgangebenen Maßnahmen handelt es sich um den mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/2009 ⁽³⁾, eingeführten Antidumpingzoll.

4. BEGRÜNDUNG

- (6) Der Antrag enthält ausreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der VR China durch Umladung von Kabeln und Seilen aus Stahl in der Republik Korea oder in Malaysia umgangen wird.

Es wurden folgende Beweise vorgelegt:

- (7) Aus dem Antrag geht hervor, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der VR China, der Republik Korea und aus Malaysia in die Gemeinschaft nach Einführung des Zolls auf die betroffene Ware erheblich verändert hat und dass es für diese Veränderung außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder Rechtfertigung gibt.
- (8) Diese Veränderung des Handelsgefüges scheint auf die Umladung von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der VR China in der Republik Korea oder in Malaysia zurückzugehen.
- (9) Ferner enthält der Antrag hinreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Abhilfewirkung des geltenden Antidumpingzolls auf die Einfuhren der betroffenen Ware sowohl in Bezug auf die Menge als auch den Preis untergraben wird. Dem Anschein nach sind an die Stelle der Einfuhren der betroffenen Ware Einfuhren bedeutender Mengen von Kabeln und Seilen aus Stahl aus der Republik Korea und aus Malaysia getreten. Außerdem liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Preise dieser steigenden Einfuhren deutlich unter dem nicht schädigenden Preis liegen, der in der Untersuchung ermittelt wurde, welche zu den geltenden Maßnahmen führte.
- (10) Schließlich enthält der Antrag genügend Anscheinsbeweise dafür, dass die Preise der untersuchten Ware im Vergleich zu dem Normalwert, der in der Ausgangsuntersuchung für die betroffene Ware ermittelt wurde, gedumpt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 5.

- (11) Sollten im Verlauf der Untersuchung in der Republik Korea und in Malaysia neben der Umladung noch andere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung auch auf diese Praktiken erstrecken.

5. VERFAHREN

- (12) Aus dieser Sachlage zog die Kommission den Schluss, dass hinreichende Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und um die aus der Republik Korea und aus Malaysia versandten Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungerzeugnisse der Republik Korea oder Malaysias angemeldet oder nicht, gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

5.1. Fragebogen

- (13) Um die von ihr für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen, wird die Kommission den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in der Republik Korea und in Malaysia, den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in der VR China, den ihr bekannten Einführern und den ihr bekannten Verbänden von Einführern in der Gemeinschaft sowie den Behörden der VR China, der Republik Korea und Malaysias Fragebogen zusenden. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeholt.
- (14) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, umgehend und innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die Frist in Artikel 3 Absatz 2 für alle interessierten Parteien gilt.
- (15) Die Behörden der VR China, der Republik Korea und Malaysias werden über die Einleitung der Untersuchung informiert.

5.2. Einholung von Informationen und Anhörungen

- (16) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5.3. Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen

- (17) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Einfuhren der untersuchten Ware von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen befreit werden, wenn die Einfuhr keine Umgehung darstellt.

- (18) Da die mutmaßliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, können gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung Hersteller der untersuchten Ware, die nachweisen können, dass sie nicht mit einem Hersteller verbunden sind, der den geltenden Maßnahmen unterliegt, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht an den Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beteiligt sind, von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen befreit werden. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Frist einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

6. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (19) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich erfasst werden, damit Antidumpingzölle in entsprechender Höhe rückwirkend vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an auf die aus der Republik Korea und aus Malaysia versandten Einfuhren erhoben werden können, falls bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird.

7. FRISTEN

- (20) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren:
- interessierte Parteien sich bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen, den Fragebogen beantworten oder sonstige Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen,
 - Hersteller in der Republik Korea und in Malaysia eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen können,
 - interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.
- (21) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Fristen meldet.

8. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (22) Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen diese nicht fristgerecht oder behindern die Untersuchung erheblich, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (23) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (24) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

10. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (25) Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ verarbeitet.

11. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTER

- (26) Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Interessenverteidigung haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Akten-einsicht, der Vertraulichkeit, der Verlängerung von Fristen und der Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen einschließlich der Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel (<http://ec.europa.eu/trade>) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet, um festzustellen, ob die Einfuhren von aus der Republik Korea und aus Malaysia versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, einschließlich verschlossener Seile, ausgenommen Kabel und Seile aus nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm der KN-Codes ex 7312 10 81, ex 7312 10 83, ex 7312 10 85, ex 7312 10 89 und ex 7312 10 98 (TARIC-Codes 7312 10 81 13, 7312 10 83 13, 7312 10 85 13, 7312 10 89 13 und 7312 10 98 13), ob als Ursprungserzeugnisse der Republik Korea oder Malaysias angemeldet oder nicht, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten Maßnahmen umgehen.

Artikel 2

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft einzustellen, die von Herstellern hergestellt werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und für die festgestellt wurde, dass sie die Antidumpingzölle nicht umgehen.

Artikel 3

(1) Die Fragebogen sind bei der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen sowie sonstige Informationen übermitteln, wenn ihre Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Hersteller in der Republik Korea und in Malaysia, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen wollen, sollten innerhalb derselben Frist von 37 Tagen einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

(4) Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können interessierte Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(5) Alle Informationen, Anträge auf Anhörung oder auf Zusage eines Fragebogens sowie alle Anträge auf Befreiung der Einfuhren von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen sind von den interessierten Parteien schriftlich (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen) unter Angabe von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern zu übermitteln. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Verordnung angeforderten Informationen, Fragebogenantworten und Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽²⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: N-105 4/92
1049 Brüssel
BELGIEN
Fax +32 22956505

⁽²⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/2009 DER KOMMISSION**vom 11. August 2009****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2008/09 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 727/2009 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2008/09 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 26.9.2008, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 207 vom 11.8.2009, S. 3.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 12. August 2009 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 ⁽¹⁾	37,14	0,14
1701 11 90 ⁽¹⁾	37,14	3,76
1701 12 10 ⁽¹⁾	37,14	0,01
1701 12 90 ⁽¹⁾	37,14	3,47
1701 91 00 ⁽²⁾	39,21	5,71
1701 99 10 ⁽²⁾	39,21	2,57
1701 99 90 ⁽²⁾	39,21	2,57
1702 90 95 ⁽³⁾	0,39	0,29

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 736/2009 DER KOMMISSION**vom 11. August 2009****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 4 Tagen des Monats August 2009
gestellten Anträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 eröffneten
Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch ⁽³⁾ sind Durchführungsvorschriften für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt worden.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind in Fällen, in denen die Mengen, für

die Lizenzen beantragt wurden, die für den Kontingentszeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, Zuteilungskoeffizienten für die jeweiligen Mengen festzusetzen, für die die einzelnen Anträge gestellt wurden. Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 4. August 2009 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, und ist der Zuteilungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Einfuhrlizenzanträge, die im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4449 vom 1. bis 4. August 2009 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 gestellt wurden, wird ein Zuteilungskoeffizient von 0,753327 % angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 737/2009 DER KOMMISSION**vom 11. August 2009****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 3. bis zum 7. August 2009 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zeit vom 3. bis zum 7. August 2009 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker nach Bulgarien und Rumänien zur Versorgung der Raffinerien in

den Wirtschaftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽³⁾ Einfuhrlizenzanträge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufende Nummer 09.4335 (2008—2009).

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und/oder den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 3. bis zum 7. August 2009 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 und/oder Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 1.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	0	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	Erreicht
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	0	Erreicht
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	0	Erreicht
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr Juli—September 2009

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Republik Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	0	Erreicht
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	0	Erreicht

Zusätzlicher Zucker
Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	100	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	100	

Zucker Zugeständnisse CXL
Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

Balkan-Zucker
Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	
09.4326	Serbien und Kosovo (*)	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

(*) Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr
Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	außerordentlich	—	
09.4390	industriell	100	

Zusätzlicher WPA-Zucker
Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4431	Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Sambia, Simbabwe	100	
09.4432	Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda	100	
09.4433	Swasiland	100	
09.4434	Mosambik	0	Erreicht
09.4435	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago	0	Erreicht
09.4436	Dominikanische Republik	0	Erreicht
09.4437	Fidschi, Papua-Neuguinea	100	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 508/2007

Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 3.8.2009-7.8.2009 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	0	Erreicht

VERORDNUNG (EG) Nr. 738/2009 DER KOMMISSION**vom 11. August 2009****über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2009 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2009 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2009 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2009

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.

ANHANG

Nr.	8/T&Q
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	ANF/8C3411
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	Gebiete VIIIc, IX und X und CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer)
Datum	22. Juli 2009

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2009

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 5613)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/607/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das EG-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften wesentlich zur Verbesserung wichtiger Umweltaspekte beitragen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 werden auf der Grundlage der Kriterien, die vom Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union aufgestellt werden, für die Vergabe des Umweltzeichens produktgruppenspezifische Kriterien festgelegt.
- (3) Die Verordnung sieht ferner vor, dass die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer der für die betreffende Produktgruppe angegebenen Kriterien überprüft werden.

- (4) Die Umweltkriterien sowie die in der Entscheidung 2002/272/EG der Kommission vom 25. März 2002 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für harte Bodenbeläge⁽²⁾ festgelegten entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 rechtzeitig überprüft. Diese Umweltkriterien und die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis 31. März 2010.
- (5) In Anbetracht des Ergebnisses der Überprüfung sowie zur Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt und die Marktentwicklungen empfiehlt es sich, die Bezeichnung und die Definition der Produktgruppe zu ändern und neue Umweltkriterien aufzustellen.
- (6) Die Umweltkriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten vier Jahre lang ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung gelten.
- (7) Die Entscheidung 2002/272/EG sollte daher ersetzt werden.
- (8) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Hartbeläge auf der Grundlage der in der Entscheidung 2002/272/EG festgelegten Kriterien vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden. Ferner sollte es Herstellern bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Entscheidung erlaubt sein, Anträge sowohl nach Maßgabe der Kriterien in der Entscheidung 2002/272/EG als auch nach Maßgabe der Kriterien der vorliegenden Entscheidung zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 11.4.2002, S. 13.

- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe „Hartbeläge“ umfasst Natursteine, Agglomeratsteine, Betonpflasterelemente, Terrazzoplatten, Keramikplatten und Tonplatten für den Innen- und Außenbereich ohne strukturelevante Funktion. Die Kriterien für Hartbeläge gelten sowohl für Boden- als auch für Wandbeläge, sofern zur Herstellung die gleichen Materialien und Produktionsverfahren angewandt werden.

Artikel 2

Um das EG-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss ein Erzeugnis aus der Produktgruppe „Hartbeläge“ den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Hartbeläge“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten vier Jahre lang ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung.

Artikel 4

Zu Verwaltungszwecken erhalten „Hartbeläge“ den Produktgruppenschlüssel „021“.

Artikel 5

Die Entscheidung 2002/272/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

(1) Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens für Produkte der Produktgruppe „Hartbeläge“, die vor dem Datum der Annahme dieser Entscheidung gestellt wurden, werden gemäß den Bedingungen der Entscheidung 2002/272/EG beurteilt.

(2) Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens für Produkte der Produktgruppe „Hartbeläge“, die nach dem Datum der Annahme dieser Entscheidung, aber spätestens bis zum 31. März 2010 gestellt wurden, können sich entweder auf die Kriterien der Entscheidung 2002/272/EG oder auf die Kriterien der vorliegenden Entscheidung stützen.

Die Anträge werden gemäß den Kriterien, auf die sie sich stützen, beurteilt.

(3) Wird das Umweltzeichen auf der Grundlage eines Antrags zuerkannt, der gemäß den Kriterien der Entscheidung 2002/272/EG beurteilt wird, darf das Umweltzeichen 12 Monate lang ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung verwendet werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN**Zielsetzungen der Kriterien**

Mit diesen Kriterien sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Verringerung der Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und zugehörige Ressourcen,
- Verringerung des Energieverbrauchs,
- Verringerung der Ableitung toxischer Stoffe oder sonstiger Schadstoffe in die Umwelt,
- Verringerung des Einsatzes gefährlicher Stoffe in den Werkstoffen und im Endprodukt,
- Sicherheit und Ausschaltung von Gesundheitsrisiken für die belebte Umwelt,
- Informationen, die den Verbraucher in die Lage versetzen, das Produkt in effizienter Weise so anzuwenden, dass die gesamten Umweltauswirkungen minimiert werden.

Die Kriterien sind so festgelegt, dass die Kennzeichnung von Hartbelägen, die mit geringen Umweltauswirkungen hergestellt werden, gefördert wird.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Unter den einzelnen Kriterien sind jeweils die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen angegeben.

Die Produktgruppe kann in „Naturprodukte“ und „verarbeitete Produkte“ unterteilt werden.

„Naturprodukte“ sind Natursteine, die nach CEN TC 246 als Stücke von natürlich vorkommendem Gestein definiert sind; dazu gehören Marmor, Granit und sonstige Natursteine.

„Sonstige Natursteine“ sind Natursteine, deren technische Merkmale sich insgesamt von denjenigen von Marmor und Granit gemäß der Definition von CEN/TC 246/N.237 EN 12670 „Natural stones — Terminology“ unterscheiden. Im Allgemeinen lassen sich derartige Steine nicht problemlos auf Hochglanz polieren, und sie werden nicht immer in Blöcken abgebaut: Sandstein, Quarzit, Schiefer, Tuff.

Die Gruppe der „verarbeiteten Produkte“ kann in gehärtete und gebrannte Produkte unterteilt werden. „Gehärtete Produkte“ sind Agglomeratsteine, Betonpflasterelemente und Terrazzoplatten. „Gebrannte Produkte“ sind Keramikfliesen und Tonfliesen.

„Agglomeratsteine“ sind industrielle Produkte, die aus einer Mischung von Aggregaten hergestellt werden, insbesondere aus Natursteinsplitt und einem Bindemittel gemäß der Definition nach JWG 229/246 EN 14618. Der Splitt besteht normalerweise aus Marmor- und Granitbruchgranulat; das Bindemittel wird aus künstlichen Komponenten wie ungesättigtem Polyesterharz oder Hydraulikzement hergestellt. Diese Gruppe umfasst auch Kunststein und verdichteten Marmor.

„Betonpflasterelemente“ sind Produkte für Außenbodenbeläge, die durch das Mischen von Sand, Kies, Zement, anorganischen Pigmenten und Additiven unter Vibrationsverdichtung gemäß CEN/TC 178 hergestellt werden. Zu dieser Gruppe gehören auch Betonplatten und Betonfliesen.

„Terrazzoplatten“ sind in geeigneter Weise verdichtete Elemente von einheitlicher Form und Stärke, die spezifischen geometrischen Anforderungen gemäß der Definition nach CEN/TC 229 entsprechen. Die Platten sind Einschicht- oder Zweischichtplatten. Bei den Einschichtplatten handelt es sich um Platten, die vollständig aus Granulaten oder aus Splitt eines geeigneten Aggregats bestehen, die in grauen und weißen Zement und Wasser eingebettet werden. Bei den Zweischichtplatten handelt es sich um Terrazzoplatten, die aus einer ersten Schicht, der so genannten Nuttschicht (mit Einschichtzusammensetzung), und einer zweiten Schicht, der so genannten Unterlags- oder Betongrundsicht bestehen, deren Oberfläche bei normaler Nutzung nicht freigelegt wird und die teilweise entfernt werden kann.

„Keramikfliesen“ sind dünne Platten aus Ton und/oder anderen anorganischen Rohstoffen, beispielsweise Feldspat und Quarz, gemäß der Definition nach CEN/TC 67. Sie werden üblicherweise durch Extrudieren oder Pressen bei Raumtemperatur geformt, dann getrocknet und bei Temperaturen gebrannt, bei denen sich die erforderlichen Eigenschaften herausbilden können. Fliesen können glasiert oder unglasiert sein; sie sind nicht brennbar und im Allgemeinen lichtecht.

„Tonfliesen“ sind Elemente, die bestimmte Form- und Maßanforderungen erfüllen; sie werden für die Tragschicht von Flächenbefestigungen eingesetzt und bestehen vorwiegend aus Ton oder anderen Werkstoffen mit oder ohne Beimengungen gemäß der Definition nach CEN/TC 178.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien angegebenen Prüfmethode angewandt werden, sofern deren Gleichwertigkeit durch die den Antrag prüfende Stelle anerkannt wird.

Wenn möglich, sollten die Prüfungen durch ordnungsgemäß akkreditierte Laboratorien oder durch Laboratorien, die den allgemeinen Anforderungen der Norm EN ISO 17025 entsprechen, durchgeführt werden.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen ergänzende Unterlagen anfordern und unabhängige Prüfungen vornehmen.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, bei der Prüfung von Anträgen und der Überwachung der Einhaltung der Kriterien auf die Umsetzung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder nach ISO 14001 zu achten. (Anmerkung: Solche Umweltmanagementsysteme sind nicht vorgeschrieben.)

HARTBELÄGE

KRITERIEN

1. Rohstoffgewinnung

1.1. Management der Rohstoffgewinnung (nur für Naturprodukte)

Allgemeine Anforderungen

Das Management der Rohstoffgewinnung für Natursteine wird anhand einer Matrix von sechs Hauptindikatoren bewertet. Die Gesamtwertung ergibt sich aus der Summe der Einzelwertungen für die einzelnen Indikatoren, multipliziert mit einem Berichtigungskoeffizienten (W). Steinbrüche müssen eine gewichtete Wertung von mindestens 19 Punkten erreichen, um für das Umweltzeichen in Betracht zu kommen. Außerdem muss die Wertung für die einzelnen Indikatoren jeweils über bzw. unter der angegebenen Schwelle liegen.

Siehe Matrix auf der nächsten Seite.

Über die Bewertung der Hauptindikatoren hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es darf keine Beeinträchtigung unterirdischer artesischer Gewässerbetten erfolgen.
- Es darf keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern mit zivilem Einzugsgebiet sowie von Quellen oder von Gewässern erfolgen, die in das gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ erstellte Register von Schutzgebieten aufgenommen wurden oder deren mittlere Durchflussmenge > 5 m³/s beträgt.
- Es muss ein geschlossenes Abwasserrückgewinnungssystem vorhanden sein, um die Freisetzung von Sägeabfällen in die Umwelt zu vermeiden und den Wiederverwertungskreis zu speisen. Wasser muss in direkter Nachbarschaft zu dem Ort vorhanden sein, an dem es bei den Steinbrecharbeiten verwendet wird; von dort muss das Wasser in geschlossenen Rohren zur jeweiligen Verarbeitungsanlage gefördert werden. Nach der Reinigung ist das Wasser wieder zu verwenden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die Berechnung der Gesamtwertung (entsprechend gewichtet) und die dazugehörigen Daten für jeden der sechs Indikatoren (die u. a. belegen, dass jede Wertung über der gegebenenfalls angegebenen Mindestwertung liegt) gemäß der Matrix auf der folgenden Seite und den entsprechenden Anweisungen in der Technischen Anlage — A1 vorzulegen. Der Antragsteller hat darüber hinaus geeignete Unterlagen und/oder Erklärungen vorzulegen, welche die Einhaltung aller oben aufgeführten Kriterien belegen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Matrix für die Wertung des Managements der Rohstoffgewinnung für Naturstein

Indikator	Anmerkungen	Wertung				
		5 (exzellent)	3 (gut)	1 (ausreichend)	Schwellenwert	Relative Gewichtungen
I.1. Wasserwiederverwendungsrate	$\frac{\text{Wiederverwendetes Abwasser}}{\text{Gesamte Wasserabgabe aus Prozess}} \cdot 100$ <p>Siehe Technische Anlage — A3</p>	> 80	80-70	69-65	< 65	W3
I.2. Wirkungsquotient des Steinbruchs	m ² beeinträchtigt Gebiet (Steinbruchfront + genutzte Deponie)/m ² genehmigtes Gebiet [%]	< 15	15-30	31-50	> 50	W1, W2
I.3. Natürlicher Ressourcenabfall	m ³ verwendbarer Werkstoff/m ³ abgebauter Werkstoff [%]	> 50	50-35	34-25	< 25	—
I.4. Luftqualität	Jährlicher Grenzwert, gemessen an der Grenze des Steinbruchgebiets PM 10 Schwebstoff [µg/Nm ³] Prüfmethode EN 12341	< 20	20-100	101-150	> 150	W2
I.5. Wasserqualität	Suspendierte Feststoffe [mg/l] Prüfmethode ISO 5667-17	< 15	15-30	31-40	> 40	W1, W2, W3
I.6. Lärm	Gemessen an der Grenze des Steinbruchgebiets (dB (A)) Prüfmethode ISO 1996-1	< 30	30-55	56-60	> 60	W2

Liste der Gewichtungen (nur zu verwenden, wenn angegeben):

W1. Bodenschutz (Gewichtungen: 0,3-0,8, siehe Tabelle) — Für die Indikatoren Wirkungsquotient des Steinbruchs (I.2) und Wasserqualität (I.5) werden die verschiedenen Werte für die Gewichtung in Betracht gezogen, in Abhängigkeit von der möglichen Bodennutzung (Einzelheiten siehe Technische Anlage — A1):

Bodenschutz	Klassen I-II	Klassen II-IV-V	Klassen VI-VII-VIII
Gewichtung	0,3	0,5	0,8

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen einschließlich einer Karte zur Klassifizierung der Bodeneignung am Standort des Steinbruchs vorzulegen.

W2. Bevölkerungsdichte von Siedlungen, die innerhalb eines Radius (Entfernung) von 5 km vom Steinbruch liegen (Gewichtungen: 0,5-0,9, siehe Tabelle) — Die Indikatoren Wirkungsquotient des Steinbruchs (I.2), Luftqualität (I.4), Wasserqualität (I.5) und Lärm (I.6) werden anhand von drei Kategorien der Bevölkerungsdichte gewichtet:

Bevölkerungsdichte	> 100 Einw./km ²	20-100 Einw./km ²	< 20 Einw./km ²
Gewichtung	0,5 (0,6)	0,7 (0,84)	0,9

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Karte und geeignete Unterlagen vorzulegen, um eine Prüfung der Bevölkerungsdichte von Siedlungen zu ermöglichen, die innerhalb eines Radius (Entfernung) von 5 km von der Grenze des Steinbruchs (genehmigtes Gebiet) liegen. Wenn in dem betreffenden Gebiet Steinbrüche vorhanden sind und Siedlungen, die sich ausdehnen, ist der in Klammern angegebene Gewichtungsfaktor zu verwenden. Das gilt nicht für größere Erweiterungen des bereits genehmigten Gebiets derartiger Steinbrüche (> 75 %).

W3. (Gewichtung: 0,5) — Wenn der Steinbruch Oberflächengewässer (mittlere Durchflussmenge < 5 m³/s) beeinträchtigt, werden die Indikatoren Wasserwiederverwendungsrate (I.1) und Wasserqualität (I.5) beide mit 0,5 gewichtet.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen vorzulegen, um aufzuzeigen, ob von dem Steinbruch eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ausgeht.

1.2. Management der Rohstoffgewinnung (für alle Hartbeläge)

Die Gewinnung der bei der Produktion von Hartbelägen eingesetzten Rohstoffe muss folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Anforderung
Rohstoffgewinnung und Rekultivierung der Umwelt	<p>Der Antragsteller muss einen technischen Bericht mit folgenden Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Genehmigung für die Rohstoffgewinnung; den Rekultivierungsplan und/oder die Umweltfolgenabschätzung; eine Karte, auf der der Standort des Steinbruchs eingetragen ist; eine Erklärung über die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Habitatrichtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽²⁾ (Vogelschutzrichtlinie) ⁽³⁾. In Gebieten außerhalb der Gemeinschaft ist ein ähnlicher technischer Bericht erforderlich, um die Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992) nachzuweisen und Angaben zu allen möglicherweise vorhandenen nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt zu machen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽³⁾ Genauere Informationen hierzu unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/index_en.htm

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die zugehörigen Daten und Unterlagen einschließlich einer Karte des Gebiets vorzulegen. Wenn die Rohstoffgewinnung nicht von den Produzenten selbst geleitet wird, sind die Unterlagen stets von dem/den für die Rohstoffgewinnung Verantwortlichen vorzulegen.

2. Auswahl von Rohstoffen (für alle Produkte der Produktgruppe „Hartbeläge“)

Diese Anforderungen gelten sowohl für Rohstoffe und Sekundärmaterialien bzw. wiederverwendete Werkstoffe, die im Produktionsprozess eingesetzt werden, als auch für Halbfertigprodukte⁽¹⁾ (Mischungen), die zugekauft werden (auch die Lieferanten müssen die Kriterien einhalten).

2.1. Rohstoffe ohne Gefahrenbezeichnung

Keine Stoffe oder Zubereitungen, denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine (oder mehrere) der folgenden Gefahrenbezeichnungen

- R45 (Kann Krebs erzeugen)
- R46 (Kann vererbare Schäden verursachen)
- R49 (Kann Krebs erzeugen beim Einatmen)
- R50 (Sehr giftig für Wasserorganismen)
- R51 (Giftig für Wasserorganismen)
- R52 (Schädlich für Wasserorganismen)
- R53 (Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben)
- R54 (Giftig für Pflanzen)
- R55 (Giftig für Tiere)
- R56 (Giftig für Bodenorganismen)
- R57 (Giftig für Bienen)
- R58 (Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben)
- R59 (Gefährlich für die Ozonschicht)
- R60 (Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- R61 (Kann das Kind im Mutterleib schädigen)
- R62 (Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- R63 (Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen)
- R68 (Irreversibler Schaden möglich)

gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽²⁾ unter Berücksichtigung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Gefährliche Zubereitungen)⁽³⁾ zugeordnet wird oder werden könnte, dürfen den Rohstoffen zugesetzt werden.

Alternativ dazu kann die Klassifikation aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass den Rohstoffen keine Stoffe oder Zubereitungen zugesetzt werden dürfen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit folgenden Gefahrenhinweisen (oder einer Kombination aus diesen Gefahrenhinweisen) versehen sind oder sein könnten: H350, H340, H350i, H400, H410, H411, H412, H413, EUH059, H360F, H360D, H361f, H361d, H360FD, H361fd, H360Fd, H360Df, H341.

⁽¹⁾ „Halbfertigprodukte“ sind ausgewogene Mischungen aus verschiedenen Rohstoffen, die direkt in den Produktionsprozess eingeführt werden können.

⁽²⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Wegen der Vorteile der Werkstoffwiederverwertung für die Umwelt gelten diese Kriterien nicht für die Quote der im geschlossenen Kreislaufsystem des Produktionsprozesses wiederverwerteten Werkstoffe⁽¹⁾ nach der Definition in der Technischen Anlage — A2.

Beurteilung und Prüfung: In Bezug auf die chemische und mineralogische Analyse hat der Antragsteller die Formulierung des Materials sowie eine Erklärung bezüglich der Einhaltung der oben aufgeführten Kriterien vorzulegen.

2.2. Höchstgrenzen für den Gehalt an bestimmten Stoffen in den Additiven (nur für glasierte Fliesen)

Wenn Blei, Cadmium und Antimon (oder eine ihrer Verbindungen) in der Glasur verwendet werden, dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:

<i>(Gewichtsanteil an der Glasur⁽¹⁾ in %)</i>	
Parameter	Grenzwert
Blei	0,5
Cadmium	0,1
Antimon	0,25

⁽¹⁾ Glasuren sind alle Stoffe, die zwischen dem Formen und dem Brennen der Fliesen auf deren Oberfläche aufgetragen werden.

Beurteilung und Prüfung: In Bezug auf die chemische und mineralogische Analyse hat der Antragsteller die Formulierung des Materials sowie eine Erklärung bezüglich der Einhaltung der oben aufgeführten Grenzwerte vorzulegen.

2.3. Höchstgrenzen für den Gehalt an Asbest und Polyesterharzen in den Werkstoffen

Werkstoffe, die für natürliche und verarbeitete Produkte eingesetzt werden, dürfen nach Maßgabe der Richtlinie 76/769/EWG des Rates⁽²⁾ kein Asbest enthalten.

Die Verwendung von Polyesterharzen in der Produktion muss auf 10 % des Gesamtgewichts der Rohstoffe begrenzt werden.

Beurteilung und Prüfung: In Bezug auf die chemische und mineralogische Analyse hat der Antragsteller die Formulierung des Materials sowie eine Erklärung bezüglich der Einhaltung der oben aufgeführten Anforderungen vorzulegen.

3. Endbearbeitung (nur für „Naturprodukte“)

Bei der Endbearbeitung von Naturprodukten sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Parameter	Grenzwert (zu unterschreiten)	Prüfmethode
Partikelemissionen in die Luft	$PM_{10} < 150 \mu\text{g}/\text{Nm}^3$	EN 12341
Styrolemissionen in die Luft	$< 210 \text{ mg}/\text{N m}^3$	
Wasserwiederverwendungsrate	$\text{Wiederverwendungsrate} = \frac{\text{Wiederverwendetes Abwasser}}{\text{Gesamte Wasserabgabe aus Prozess}} \cdot 100 \geq 90\%$	Technische Anlage — A3
Schwebstoffemissionen in das Wasser	$< 40 \text{ mg}/\text{l}$	ISO 5667-17
Cd-Emissionen in das Wasser	$< 0,015 \text{ mg}/\text{l}$	ISO 8288

⁽¹⁾ „Wiederverwertung im geschlossenen Kreislaufsystem“ bedeutet, dass ein Abfallprodukt in einem gleichartigen Produkt wieder verarbeitet wird. Wenn es sich um Sekundärmaterial (z. B. Reste) aus einem Produktionsprozess handelt, bedeutet es, dass das Material im gleichen Prozess erneut eingesetzt wird.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

Parameter	Grenzwert (zu unterschreiten)	Prüfmethode
Cr(VI)-Emissionen in das Wasser	< 0,15 mg/l	ISO 11083
Fe-Emissionen in das Wasser	< 1,5 mg/l	ISO 6332
Pb-Emissionen in das Wasser	< 0,15 mg/l	ISO 8288

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die entsprechenden Analyse- und Prüfberichte zu den Messungen aller Emissionsparameter an allen Emissionspunkten vorzulegen. Wenn keine Prüfmethode spezifiziert oder für die Prüfung und Überwachung vorgesehen ist, sollten sich die zuständigen Stellen gegebenenfalls auf die vom Antragsteller vorgelegten Erklärungen und Unterlagen und/oder unabhängige Prüfungen stützen.

4. Herstellungsprozess (nur für „verarbeitete Produkte“)

4.1. Energieverbrauch

Der Energieverbrauch ist als Prozessenergiebedarf (process energy requirement — PER) für Agglomeratsteine und Terrazzoplatten oder als Energiebedarf für das Brennen (energy requirement for firing — ERF) für Keramikfliesen und Tonfliesen zu berechnen.

a) Grenzwert für Prozessenergiebedarf (PER)

Der Prozessenergiebedarf (PER) für die Herstellung von Agglomeratsteinen und Terrazzoplatten darf folgende Werte nicht überschreiten:

	Anforderung (MJ/kg)	Prüfmethode
Agglomeratsteine	1,6	Technische Anlage — A4
Terrazzoplatten	1,3	Technische Anlage — A4

Anmerkung: Alle Anforderungen sind in MJ pro kg verkaufsfertigem Endprodukt angegeben. Dieses Kriterium gilt nicht für Betonpflasterelemente.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat den PER gemäß den Anweisungen in der Technischen Anlage — A4 zu berechnen und die entsprechenden Ergebnisse und Unterlagen vorzulegen.

b) Grenzwert für Energiebedarf für das Brennen (ERF)

Der Energiebedarf für das Brennen (ERF) von Keramikfliesen und Tonfliesen darf folgende Werte nicht überschreiten:

	Anforderung (MJ/kg)	Prüfmethode
Keramik- und Tonfliesen	3,5	Technische Anlage — A4

Anmerkung: Angabe der Anforderung in MJ pro kg verkaufsfertigem Endprodukt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat den ERF gemäß den Anweisungen in der Technischen Anlage — A4 zu berechnen und die entsprechenden Ergebnisse und Unterlagen vorzulegen.

4.2. Wasserverbrauch und Wassernutzung

- a) Der Wasserverbrauch bei der Herstellung von der Aufbereitung des Rohstoffs bis zum Brennen darf bei gebrannten Produkten folgende Werte nicht überschreiten:

<i>(Liter/kg Produkt)</i>	
Parameter	Anforderung
Spezifischer Frischwasserverbrauch ($C_{w,p-a}$)	1

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die Berechnung des spezifischen Frischwasserverbrauchs gemäß den Anweisungen in der Technischen Anlage — A5 vorzulegen. Als Frischwasser gelten nur Grundwasser, Wasser aus Flachgewässern und Wasser aus Aquädukten.

- b) Das bei den Prozessen in der Produktionskette anfallende Abwasser muss zu mindestens 90 % wiederverwendet werden. Die Wiederverwendungsrate ist das Verhältnis zwischen dem in der Anlage intern oder extern wiederverwendeten oder durch eine Kombination aus Prozessoptimierung und Abwasseraufbereitung zurückgewonnenen Abwasser und dem gesamten Wasser, das aus dem Prozess abgeführt wird. Errechnet wird sie nach der in der Technischen Anlage — A3 angegebenen Formel.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die Berechnung der Wiederverwendungsrate einschließlich der Rohdaten zu dem insgesamt anfallenden Abwasser, dem wiederverwendeten Wasser und zur Menge und Quelle des in dem Prozess verwendeten Frischwassers vorzulegen.

4.3. Emissionen in die Luft

- a) Agglomeratstein

Die Emissionen in die Luft dürfen für folgende Parameter im gesamten Herstellungsprozess folgende Werte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Partikel (Staub)	300	EN 13284-1
Stickoxide (als NO _x)	1 200	EN 14792
Schwefeldioxid (SO ₂)	850	EN 14791
Styrol	2 000	—

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte für jeden der oben aufgeführten Emissionsparameter gemäß den Angaben in der Technischen Anlage — A6 vorzulegen. Wenn keine Prüfmethode spezifiziert oder für die Prüfung und Überwachung vorgesehen ist, sollten sich die zuständigen Stellen gegebenenfalls auf die vom Antragsteller vorgelegten Erklärungen und Unterlagen und/oder unabhängige Prüfungen stützen.

- b) Keramikfliesen

Die gesamten Partikelemissionen dürfen für die Phasen Pressen, Glasieren und Sprühtrocknen („kalte Emissionen“) 5 g/m² nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte für jeden der oben erwähnten Emissionsparameter gemäß den Angaben in der Technischen Anlage — A6 vorzulegen.

Die Emissionen in die Luft dürfen in der Phase des Brennens folgende Werte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Partikel (Staub)	200	EN 13284-1
Fluoride (als HF)	200	ISO 15713
Stickoxide (als NO _x)	2 500	EN 14792

Parameter	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Schwefeldioxid (SO ₂) Schwefelgehalt der Rohstoffe ≤ 0,25 %	1 500	EN 14791
Schwefeldioxid (SO ₂) Schwefelgehalt der Rohstoffe ≤ 0,25 %	5 000	EN 14791

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte für jeden der oben aufgeführten Emissionsparameter gemäß den Angaben in der Technischen Anlage — A6 vorzulegen.

c) Tonfliesen

Die Emissionen in die Luft dürfen beim Brennen der Tonfliesen die nach der Formel

$$\text{Wert (mg/m}^2\text{)} = \text{Emissionsrate (mg/[m}^2\text{ (Gebiet)} \times \text{cm (Dicke))}$$

berechneten spezifischen Grenzwerte für die nachfolgend aufgeführten Parameter nicht überschreiten:

Parameter	Emissionsrate (mg/m ² × cm)	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Partikel (Staub)	250	1 000	EN 13284
Fluoride (als HF)	200	800	ISO 15713
Stickoxide (als NO _x)	3 000	12 000	EN 14792
Schwefeldioxid (SO ₂)	2 000	8 000	EN 14791

Die auf diese Weise errechneten Grenzwerte dürfen die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte zu jedem der oben aufgeführten Emissionsparameter gemäß den Angaben in der Technischen Anlage g — A6 vorzulegen.

d) Terrazzoplatten und Betonpflasterelemente

Die Emissionen in die Luft im gesamten Herstellungsprozess dürfen die für die folgenden Parameter angegebenen Werte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Partikel (Staub)	300	EN 13284-1
Stickoxide (als NO _x)	2 000	EN 14792
Schwefeldioxid (SO ₂)	1 500	EN 14791

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte zu jedem der oben aufgeführten Emissionsparameter gemäß den Angaben in der Technischen Anlage — A6 vorzulegen.

4.4. Emissionen in das Wasser

Nach der Abwasseraufbereitung, unabhängig davon, ob diese am Standort oder standortfern erfolgt, dürfen die folgenden Parameter die angeführten Grenzwerte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	Prüfmethode
Schwebstoffemissionen in das Wasser	40 mg/l	ISO 5667-17
Cd-Emissionen in das Wasser	0,015 mg/l	ISO 8288
Cr(VI)-Emissionen in das Wasser	0,15 mg/l	ISO 11083
Fe-Emissionen in das Wasser ⁽¹⁾	1,5 mg/l	ISO 6332
Pb-Emissionen in das Wasser	0,15 mg/l	ISO 8288

(1) Der Fe-Parameter gilt für alle verarbeiteten Produkte mit Ausnahme von Keramikfliesen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte vorzulegen, um die Einhaltung dieses Kriteriums nachzuweisen.

4.5. Zement

Der Einsatz von Rohstoffen für die Zementproduktion muss im Einklang mit den Anforderungen an das Management der Rohstoffgewinnung für verarbeitete Produkte stehen (Kriterium 1.2).

Wird bei der Herstellung eines Produkts Zement im Produktionsprozess verwendet, sind folgende Auflagen zu beachten:

- Bei der Herstellung des in einem Produkt enthaltenen Zements darf der Prozessenergiebedarf (PER) nicht mehr als 3 800 MJ/t betragen; die Berechnung wird in der Technischen Anlage — A4 erläutert.
- Bei der Herstellung des in einem Produkt enthaltenen Zements sind folgende Grenzwerte für Emissionen in die Luft zu beachten:

Parameter	Grenzwert (g/t)	Prüfmethode
Staub	65	EN 13284-1
SO ₂	350	EN 14791
NO _x	900	EN 14792

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen und Prüfberichte zum PER und zu den bei der Zementproduktion anfallenden Emissionen in die Luft vorzulegen.

5. Abfallbewirtschaftung

Alle an der Herstellung des Produkts beteiligten Anlagen müssen über ein System für die Handhabung der aus der Herstellung des Produkts resultierenden Abfälle und Reststoffe verfügen. Das System muss in dem Antrag dokumentiert und erläutert werden. Angaben zu den folgenden drei Verfahren müssen auf jeden Fall enthalten sein:

- Verfahren für die Trennung und Nutzung wiederverwertbarer Stoffe aus dem Abfallstrom,

- Verfahren für die Rückgewinnung von Stoffen für andere Verwendungszwecke,
- Verfahren für die Handhabung und Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen vorzulegen.

5.1. Abfallbewirtschaftung (nur für Naturprodukte)

Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen zur Behandlung der bei Steinbrucharbeiten und bei der Endbearbeitung entstehenden Abfälle vorzulegen. Es sind Angaben zur Abfallbewirtschaftung und zur Wiederverwendung von Nebenprodukten (auch vom Sägen) zu machen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung zur Einhaltung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ abgeben.

5.2. Abfallrückgewinnung (nur für verarbeitete Produkte)

Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen über die Verfahren zur Wiederverwertung von Nebenprodukten aus dem Produktionsprozess vorzulegen. Er muss einen technischen Bericht vorlegen, der über folgende Punkte Auskunft geben soll:

- Art und Menge der rückgewonnenen Abfälle,
- Art der Entsorgung,
- Angaben zur Wiederverwendung (innerhalb oder außerhalb des Produktionsprozesses) von Abfällen und Sekundärmaterial bei der Herstellung neuer Produkte.

Mindestens 85 % (gewichtsbezogen) der gesamten im Prozess bzw. in den Prozessen ⁽²⁾ entstehenden Abfälle müssen rückgewonnen werden; dabei sind die allgemeinen Bedingungen und Definitionen der Richtlinie 75/442/EWG des Rates ⁽³⁾ einzuhalten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen, z. B. auf der Grundlage von Massenbilanzen und/oder Umweltberichterstattungssystemen, vorzulegen, aus denen die Rückgewinnungsraten hervorgehen, die intern oder extern, z. B. mittels Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Wiedergewinnung/Rückgewinnung, erreicht werden.

6. Nutzungsphase

6.1. Freisetzung gefährlicher Stoffe (nur glasierte Fliesen)

Um die mögliche Freisetzung gefährlicher Stoffe während der Nutzungsphase und am Ende der Lebensdauer einer glasierten Fliese zu begrenzen, sind die Produkte nach EN ISO 10545-15 zu prüfen. Die folgenden Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert (mg/m ²)	Prüfmethode
Pb	80	EN ISO 10545-15
Cd	7	EN ISO 10545-15

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Analyse und Prüfberichte zu den oben angeführten Emissionsparametern vorzulegen. Dazu gehört auch eine Erklärung zur Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽⁴⁾ und mit den vom CEN erarbeiteten harmonisierten Normen, sobald diese im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht sind.

7. Verpackung

Die zur Verpackung des Endprodukts verwendete Pappe muss wiederverwendbar sein oder zu 70 % aus Recyclingmaterial bestehen.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ Prozessabfälle enthalten keine Abfälle aus der Instandhaltung, keine organischen Abfälle und keine bei Neben- und Bürotätigkeiten anfallenden städtischen Abfälle.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Probe der Produktverpackung vorzulegen und eine entsprechende Erklärung abzugeben, dass alle Anforderungen eingehalten werden.

8. Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss gebrauchstauglich sein. Dies kann durch Daten nachgewiesen werden, die mit geeigneten ISO- oder CEN-Prüfmethoden oder gleichwertigen, z. B. nationalen oder firmeninternen Prüfmethoden ermittelt worden sind.

Wofür das Produkt geeignet ist, muss genau spezifiziert werden: Wand oder Fußboden oder Wand/Fußboden, wenn es für beide geeignet ist.

Beurteilung und Prüfung: Es sind Einzelheiten über die Prüfverfahren und -ergebnisse sowie eine Erklärung dahin gehend vorzulegen, dass das Produkt auf der Grundlage aller sonstigen Informationen über die beste Anwendung durch den Endnutzer gebrauchstauglich ist. Gemäß der Richtlinie 89/106/EWG wird von der Brauchbarkeit eines Produkts ausgegangen, wenn es mit einer harmonisierten Norm, einer europäischen technischen Zulassung oder einer auf Gemeinschaftsebene anerkannten nichtharmonisierten technischen Spezifikation übereinstimmt. Das EG-Konformitätszeichen „CE“ für Bauprodukte bietet Herstellern eine leicht erkennbare Konformitätsbescheinigung und kann in diesem Kontext als hinreichend betrachtet werden.

9. Verbraucherinformation

Das Produkt ist mit sachdienlichen Benutzerinformationen zu verkaufen, die Empfehlungen zu der ordnungsgemäßen und besten allgemeinen und technischen Verwendung sowie zu seiner Instandhaltung geben. Auf der Verpackung und/oder den zum Produkt gehörenden Unterlagen sind folgende Angaben zu machen:

- a) der Hinweis darauf, dass das Produkt mit dem EG-Umweltzeichen ausgezeichnet wurde, und eine kurze produktbezogene Erklärung über dessen Bedeutung zur Ergänzung der allgemeinen Informationen in Feld 2 des Logos;
- b) Empfehlungen für die Verwendung und die Instandhaltung des Produkts; dazu gehören alle wichtigen Hinweise insbesondere zur Instandhaltung und zur Verwendung der Produkte. Gegebenenfalls ist auf Besonderheiten des Produkts bei Verwendung unter schwierigen klimatischen oder sonstigen Bedingungen hinzuweisen, z. B. Frostbeständigkeit/Wasserabsorption, Fleckenbeständigkeit, Chemikalienbeständigkeit, erforderliche Vorbereitung des Untergrunds, Reinigungsanweisungen, empfohlene Reinigungsmittel und Reinigungsintervalle. Außerdem sind alle vertretbaren Angaben zur potenziellen Lebensdauer des Produkts zu machen; dazu wird entweder ein Durchschnittswert oder eine Spanne angegeben;
- c) Angaben zur Wiederverwertung oder Entsorgung;
- d) Informationen über das EG-Umweltzeichen und die dazugehörigen Produktgruppen und dazu der folgende (oder ein entsprechender) Wortlaut: „Weitere Informationen finden Sie auf der Website zum EG-Umweltzeichen: <http://www.ecolabel.eu>“.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat ein Muster der Verpackung und/oder der beiliegenden Texte vorzulegen.

10. Auf dem Umweltzeichen erscheinende Informationen

Feld 2 des Umweltzeichens muss folgenden Text enthalten:

Naturprodukte:

- geringere Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf natürliche Lebensräume und Ressourcen,
- begrenzte Emissionen durch die Endbearbeitung,
- bessere Verbraucherinformationen und Abfallbewirtschaftung.

Verarbeitete Produkte:

- geringerer Energieverbrauch der Produktionsprozesse,
- geringere Emissionen in die Luft und in das Wasser,
- bessere Verbraucherinformationen und Abfallbewirtschaftung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat ein Muster der Verpackung und/oder der beiliegenden Texte vorzulegen.

Technische Anlage „Hartbeläge“

Der Antragsteller hat alle geforderten Angaben vorzulegen, die er durch Berechnungen, Messungen und Prüfungen im Zeitraum unmittelbar vor dem Antrag ermittelt hat. Die Messungen sollen für die jeweiligen Prüfreihen repräsentativ und so weit wie möglich für alle Abschnitte des Antrags konsistent sein.

A1. Rohstoffgewinnung — Definitionen von Indikatoren und Gewichtungen**Artesisches Gewässerbett**

Der Ausdruck „artesisches Gewässerbett“ bezeichnet ein Gewässerbett, in dem das Wasser unter einem Überdruck steht.

Mittlere Durchflussmenge der Oberflächengewässer

Die mittlere Durchflussmenge des durch den Steinbruch beeinträchtigten Wasserlaufs ist unter Berücksichtigung der genehmigten Fläche des jeweiligen Steinbruchs zu berechnen. Dazu wird der Fließquerschnitt mit der Fließgeschwindigkeit des Wassers multipliziert. Die Werte müssen für mindestens 12 Monate repräsentativ sein.

Beschreibung der Indikatoren**I.1. Wasserwiederverwendungsrate**

Siehe A3.

I.2. Wirkungsquotient des Steinbruchs

Zur Berechnung des Indikators I.2 werden das beeinträchtigte Gebiet, das die Steinbruchfront und die aktiven Deponieflächen umfasst, und das genehmigte Gebiet vermessen. Die Vermessung sollte während der Betriebstätigkeit erfolgen.

I.3. Abfall an natürlichen Ressourcen

Zur Berechnung des Indikators I.3 werden der verwendbare Werkstoff und das jährlich abgebaute Gesamtvolumen bewertet. Der Begriff verwendbarer Werkstoff bezieht sich auf das gesamte Volumen, das in jedem Prozess eingesetzt werden kann, z. B. handelsfähige Blöcke, Aggregatwerkstoffe und alles, was sich noch für die Weiterverarbeitung und Verwendung eignet.

I.4. Luftqualität

Dieser Indikator wird in der Richtlinie 1999/30/EG des Rates⁽¹⁾ beschrieben. Zur Berechnung des Indikators I.4 werden die suspendierten PM₁₀-Partikel entlang der Grenze des Steinbruchgebiets auf der Grundlage der spezifischen Anforderungen an die Prüfmethode und der allgemeinen Bestimmungen der genannten Richtlinie (PM₁₀ sind in Artikel 2 Nummer 11 definiert) gemessen. Die Prüfmethode ist in der EN 12341 definiert.

I.5. Wasserqualität

Dieser Indikator misst die gesamten Schwebstoffemissionen in dem vom Steinbruch abfließenden Oberflächenwasser nach der Aufbereitung. Zur Berechnung des Indikators I.5 wird die Gesamtmenge an Schwebstoffen mit der Prüfmethode nach ISO 5667-17 gemessen.

I.6. Lärm

Dieser Indikator misst den entlang der Grenze des Steinbruchgebiets ermittelten Lärmpegel. Gemessen werden die nicht impulsartigen Geräusche. Zur Berechnung des Indikators I.6 wird der Lärm mit einer Prüfmethode nach ISO 1996-1 gemessen.

Beschreibung der Gewichtung**W1. Bodenschutz- / Bodeneignungsklassifizierung**

Den Angaben des Europäischen Bodenamtes zufolge werden Böden aufgrund der von ihnen gebotenen Möglichkeiten und aufgrund der Schwere ihrer Beschränkungen für den Ackerbau in acht Eignungsklassen eingeteilt. Es folgt eine als Richtwert dienende Beschreibung der Klassen:

- Böden der Klasse I weisen leichte Beschränkungen auf, die ihre Nutzung begrenzen.
- Böden der Klasse II weisen mäßige Beschränkungen auf, die die Auswahl von Pflanzen mindern oder mäßige Erhaltungsmaßnahmen erforderlich machen.
- Böden der Klasse III weisen schwere Beschränkungen auf, die die Auswahl von Pflanzen mindern oder besondere Erhaltungsmaßnahmen erforderlich machen oder beides.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

- Böden der Klasse IV weisen sehr schwere Beschränkungen auf, die die Auswahl von Pflanzen begrenzen oder eine sehr vorsichtige Bewirtschaftung erforderlich machen oder beides.
- Bei Böden der Klasse V besteht wenig oder keine Erosionsgefahr, aber sie weisen andere Beschränkungen auf, die praktisch nicht beseitigt werden können und die ihre Verwendung hauptsächlich auf die Nutzung als Weideland, Waldland oder Nahrungs- und Schutzgebiet für wild lebende Tiere begrenzen.
- Böden der Klasse VI weisen schwere Beschränkungen auf, die sie für den Ackerbau ungeeignet machen und ihre Verwendung hauptsächlich auf die Nutzung als Weideland, Waldland oder Nahrungs- und Schutzgebiet für wild lebende Tiere begrenzen.
- Böden der Klasse VII weisen sehr schwere Beschränkungen auf, die sie für den Ackerbau ungeeignet machen und ihre Verwendung hauptsächlich auf die Nutzung als Weideland, Waldland oder Nahrungs- und Schutzgebiet für wild lebende Tiere begrenzen.
- Böden der Klasse VIII und sonstige Gebiete weisen Beschränkungen auf, die eine Nutzung für die gewerbliche Pflanzenerzeugung ausschließen und ihre Verwendung auf die Nutzung zu Erholungszwecken, als Nahrungs- und Schutzgebiet für wild lebende Tiere, für die Wasserversorgung oder zu ästhetischen Zwecken begrenzen.

A2. Auswahl von Rohstoffen

Wiederverwertung im geschlossenen Kreislaufsystem bedeutet, dass ein Abfallprodukt in einem gleichartigen Produkt wieder verarbeitet wird. Wenn es sich um Sekundärmaterial (z. B. Reste) aus einem Produktionsprozess handelt, bedeutet es, dass das Material im gleichen Prozess erneut eingesetzt wird.

A3. Wasserwiederverwendungsrate

Die Berechnung der Wasserwiederverwendungsrate muss in Übereinstimmung mit der folgenden Formel und auf der Grundlage der in Abbildung A1 dargestellten Ströme erfolgen.

$$\text{Wiederwendungsrate} = \frac{\text{Wiederverwendetes Abwasser}}{\text{Gesamte Wasserabgabe aus Prozess}} \cdot 100 = \frac{R}{W1} \cdot 100$$

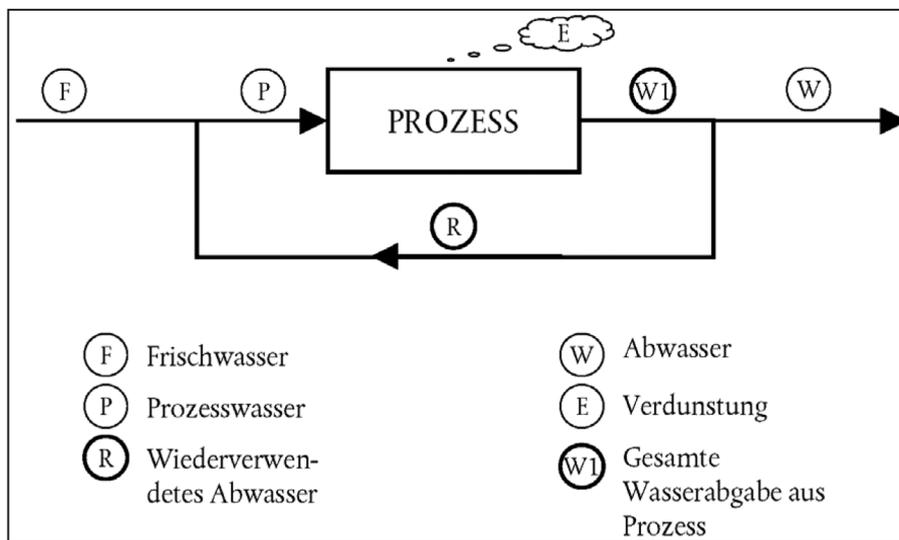


Abbildung A1: Für die Berechnung der Wasserwiederverwendungsrate zu verwendendes Wasserflussbild⁽¹⁾

Abwasser ist nur in Produktionsanlagen verwendetes Wasser. Regenwasser und Grundwasser gehören nicht dazu.

A4. Berechnung des Energieverbrauchs (PER, ERF)

Bei der Vorlage einer Berechnung des Prozessenergiebedarfs (process energy requirement, PER) oder des Energiebedarfs für das Brennen (energy requirement for firing, ERF) sind die korrekten Energieträger für die gesamte Anlage oder nur für die Brennphase zu berücksichtigen. Für die Umrechnung von Energieeinheiten in MJ ist der spezifische Brennwert (oberer Heizwert) von Brennstoffen zu verwenden (Tabelle A1). Im Fall der Verwendung anderer Brennstoffe ist der für die Berechnung verwendete Brennwert anzugeben. Elektrizität bedeutet die aus dem Netz zugeführte Nettoenergie und die als elektrische Leistung gemessene interne Erzeugung von Elektrizität.

⁽¹⁾ „W“ bezeichnet das in die Umwelt freigesetzte Abwasser.

Bei der Evaluierung des PER für die Herstellung von Agglomeratstein sind sämtliche Energieströme zu berücksichtigen, die als Brennstoffe und Elektrizität in die Produktionsanlage gelangen.

Bei der Evaluierung des PER für die Herstellung von Terrazzoplatten sind sämtliche Energieströme zu berücksichtigen, die als Brennstoffe und Elektrizität in die Produktionsanlage gelangen.

Bei der Evaluierung des ERF für die Herstellung von Keramikfliesen sind sämtliche Energieströme zu berücksichtigen, die als Brennstoffe für die Brennphase in alle Brennöfen gelangen.

Bei der Evaluierung des ERF für die Herstellung von Tonfliesen sind sämtliche Energieströme zu berücksichtigen, die als Brennstoffe für die Brennphase in alle Brennöfen gelangen.

Bei der Evaluierung des PER für die Zementproduktion sind sämtliche Energieströme zu berücksichtigen, die als Brennstoffe und Elektrizität in das Produktionssystem gelangen.

Tabelle A1

Berechnung des Energieverbrauchs (PER, ERF) (Erläuterungen im Text)

Produktionszeitraum	Tage	Von	Bis	
Menge (kg)				
Brennstoff	Menge	Einheiten	Umrechnungsfaktor	Energie (MJ)
Erdgas		kg	54,1	
Erdgas		Nm ³	38,8	
Butan		kg	49,3	
Kerosin		kg	46,5	
Benzin		kg	52,7	
Diesel		kg	44,6	
Gasöl		kg	45,2	
Heizöl		kg	42,7	
Trockendampfkohle		kg	30,6	
Anthrazit		kg	29,7	
Holzkohle		kg	33,7	
Industriekoks		kg	27,9	
Elektrizität (aus dem Netz)		kWh	3,6	
Gesamtmenge				
Spezifischer Energieverbrauch (MJ/kg des Produkts)				

A5. Berechnung des Wasserverbrauchs

Der Verbrauch an Frischwasser wird wie folgt berechnet:

$$CW_{p-a} = (W_p + W_a)/P_t$$

CW_{p-a} = spezifischer Frischwasserverbrauch; die Ergebnisse werden in m³/t angegeben, entsprechend l/kg

P_t = gesamte gelagerte Produktion in Tonnen

W_p = Wasser aus Brunnen, ausschließlich zur industriellen Verwendung (ohne Wasser aus Brunnen zur Verwendung in Haushalten, zur Bewässerung und für andere nichtindustrielle Verwendungszwecke) in m³

W_a = Wasser aus Aquädukten, ausschließlich zur industriellen Verwendung (ohne Wasser aus Aquädukten zur Verwendung in Haushalten, zur Bewässerung und für andere nichtindustrielle Verwendungszwecke) in m³

Das System erstreckt sich vom Rohstoff bis zum Brennen.

A6. Emissionen in die Luft (nur für verarbeitete Produkte)

Die Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe sind wie folgt zu berechnen:

- Für jeden in den Tabellen aufgeführten Parameter ist die Konzentration in dem in die Umwelt freigesetzten Abgas zu berechnen.
 - Die für die Berechnungen vorgenommenen Messungen müssen nach den in den Tabellen angegebenen Prüfmethoden erfolgen.
 - Die entnommenen Proben müssen für die betreffende Produktion repräsentativ sein.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 256/2009 der Kommission vom 23. März 2009 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin und Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 81 vom 27. März 2009)

Seite 10, Anhang, Punkt 2, Tabelle (Zeilen für Fludioxonil):

anstatt:

„Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
140030	Pfirsiche	5“

muss es heißen:

„Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (a)	Fludioxonil
140030	Pfirsiche	7“

